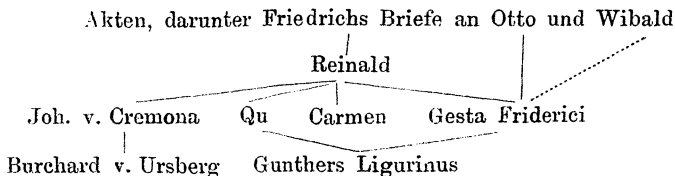


benützt, nicht genügt. Er gelangt vielmehr zu der Annahme einer offiziellen¹ Darstellung der in Frage stehenden Ereignisse, einer Darstellung, die veranlaßt wurde durch Otto von Freisings Bitte an Friedrich, ihm den Stoff durch die kaiserlichen Notare in einzelnen Abschnitten zuzustellen²; in Reinald von Dassel sieht HOLTZMANN den Leiter dieser offiziellen Darstellung. Auch in Gunthers Ligurinus und der Chronik Burchards von Ursberg findet HOLTZMANN Zusammenhänge mit dem Carmen, die ihm die Benützung einer gemeinsamen Vorlage, eben der offiziellen Darstellung aus der kaiserlichen Kanzlei, sehr wahrscheinlich machen; nur hätten Gunther und Burchard diese Vorlage nicht unmittelbar benützt, sondern durch Vermittlung anderer, von ihnen herangezogener Darstellungen.³ Dies zusammen führt HOLTZMANN dazu, von einer staufischen Hofhistoriographie zu reden, die auf Reinald von Dassel zurückgeht. Ist uns doch bekannt, daß Reinald dem Archipoeta⁴, allerdings ohne Erfolg, die Anregung zu einer dichterischen Behandlung der Taten Friedrichs I. gegeben hat; und sind doch Darstellungen, die sich mit dem Leben und Wirken Friedrichs oder mit der Reichsgeschichte seiner Zeit befaßt haben, besonders zahlreich.⁵ 'Ein künftiger Geschichtschreiber der staufischen Hofhistoriographie', so schließt HOLTZMANN seine Ausführungen, 'wird sein Werk mit der Tätigkeit Reinalds von Dassel zu beginnen und mit der Lebensbeschreibung Friedrichs II. durch den Bischof Mainardino von Imola abzu-

¹) Über den offiziellen oder offiziellen Charakter der Darstellung s. u. S. 486.

²) Vgl. den Brief Ottos an Friedrich am Anfang der Chronik (2. Aufl. ed. AD. HOFMEISTER 1912, S. 3 Z. 6ff.).

³) Die Quelle Burchards kennen wir dem Namen nach: Johannes von Cremona. Wenn wir die unbekannte Quelle Gunthers mit Qu, die offiziöse Darstellung mit 'Reinald' bezeichnen, so läßt sich der von HOLTZMANN angenommene quellenkritische Zusammenhang so darstellen:



Für fast alle diese Darstellungen nimmt auch HOLTZMANN noch eine Reihe anderer Quellen an.

⁴) S. Archipoeta, hg. v. MANITIUS, S. 32 ff. n. VI.

⁵) HOLTZMANN S. 307 f.